



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 851-1/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 27.09.2023, Zahl: 851-1/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Preitenegg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Preitenegg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit

ab 1. Januar 2024	€ 110,-- (inkl. 10 % MwSt.)
ab 1. Januar 2025	€ 120,-- (inkl. 10 % MwSt.)
ab 1. Januar 2026	€ 130,-- (inkl. 10 % MwSt.)

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2024 € 1,70 (inkl. 10 % MwSt.)
Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2025 € 1,90 (inkl. 10 % MwSt.)
Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2026 € 2,10 (inkl. 10 % MwSt.)
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist für die Gebührenberechnung der durchschnittliche ortsübliche Wasserverbrauch heranzuziehen oder der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird mit Fälligkeit 15. Februar vorgeschrieben.
- (3) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres mit Fälligkeit 15. November vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2015, Zahl: 811/6/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Seelaus